



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen mit gymnasialem
Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe
des ersten und zweiten Bildungswegs

Geschäftszeichen 170.000.000-01865
Bearbeiter Rita Flad
Durchwahl 2765

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28.04.2020

nachrichtlich

An die
Amtsleiterinnen und Amtsleiter
der Staatlichen Schulämtern
des Landes Hessen

– Nur per E-Mail –

**Erlass vom 22. April 2020 zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs
ab dem 27. April 2020**

**hier: Informationen zum Unterricht an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang
und gymnasialer Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung zu den Ausführungen im o. g. Erlass vom 22. April 2020 erfolgt eine Präzisierung zur Organisation und Durchführung des Unterrichts in der Qualifikationsphase (Q2) des ersten Bildungswegs:

Für die Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q2 werden sowohl die jeweiligen Leistungskurse entsprechend der Fächerwahl der Schülerinnen und Schüler als auch die

Grundkurse in den Pflichtprüfungsfächern Deutsch und Mathematik im Präsenzunterricht erteilt.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsbote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen in verschiedenen Etappen erfolgen müssen.

Da im Gegensatz zur Sekundarstufe I der Unterricht in der Qualifikationsphase im Kursystem erteilt wird, ist der Unterricht auf bestimmte Fächer zu reduzieren, um eine Durchmischung und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Präsenzunterricht in weiteren Fächern soll daher zunächst nicht erteilt werden.

Mit dieser Maßgabe sollen die Kontakte innerhalb der Schülerschaft zu Beginn der Wiederaufnahme des Schulbetriebs auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Wechsel von Zusammensetzungen der Lerngruppen wirkt dabei jeweils kontakterhöhend.

Zudem empfiehlt das Robert Koch-Institut im Kontext der Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen u. a. die „Zuordnung zu konstanten Gruppen und Gruppenräumen, damit im Erkrankungsfall eine mögliche Übertragung begrenzt wird, die für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung notwendigen Informationen rasch erhoben werden können und eine gezielte Quarantäne von Gruppen erfolgen kann.“¹

Da davon auszugehen ist, dass die in den Schulen verfügbare personelle Ressource zur Erteilung von Präsenzunterricht reduziert sein wird, sind die Lehrkräfte vorrangig so einzusetzen, dass die Abnahme von Prüfungen, der zu erteilende Präsenzunterricht und die Fortführung der unterrichtsersetzenden Angebote für die Sekundarstufe I sichergestellt sind.

Sollten darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden sein, ist es ergänzend zu den Hinweisen in Abschnitt C) des o. g. Erlasses möglich, auch für das Kurshalbjahr Q2 im Rahmen der unterrichtsersetzenden Maßnahmen weitere pädagogische Angebote zur

¹ Robert Koch-Institut: Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020;19:6 – 12 | DOI:10.25646/6826 (Dieser Artikel ist am 23.4.2020 online vorab erschienen.)

Bearbeitung zu Hause bereitzustellen. Für die Bewertung der unterrichtsersetzenden Angebote gelten weiterhin die Maßgaben des Ministerbriefs vom 17. April 2020.

An den Schulen des zweiten Bildungswegs werden die nach Anlage 8 Nr. 3 zu § 21 Abs. 1 OAVO genannten Pflichtfächer unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schmidt', written in a cursive style.

Ute Schmidt

Ministerialdirigentin

Abteilungsleiterin